

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	25.04.2024
Thema	Keine Einschränkung
Schlagworte	Obligationenrecht, Arbeitnehmendenschutz
Akteure	Keine Einschränkung
Prozesstypen	Motion
Datum	01.01.1990 - 01.01.2020

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Benteli, Marianne
Bernhard, Laurent
Bühlmann, Marc
Frick, Karin
Hirter, Hans
Porcellana, Diane
Schär, Suzanne
Zumofen, Guillaume

Bevorzugte Zitierweise

Benteli, Marianne; Bernhard, Laurent; Bühlmann, Marc; Frick, Karin; Hirter, Hans; Porcellana, Diane; Schär, Suzanne; Zumofen, Guillaume 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Obligationenrecht, Arbeitnehmendenschutz, Motion, 1990 - 2019*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 25.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Grundlagen der Staatsordnung	1
Rechtsordnung	1
Privatrecht	1
Institutionen und Volksrechte	2
Bundesverwaltung - Personal	2
Wirtschaft	3
Wirtschaftspolitik	3
Konjunkturlage- und politik	3
Gesellschaftsrecht	3
Geld, Währung und Kredit	6
Versicherungen	6
Sozialpolitik	6
Bevölkerung und Arbeit	6
Kollektive Arbeitsbeziehungen	6
Arbeitnehmerschutz	6

Abkürzungsverzeichnis

SPK-SR	Staatspolitische Kommission des Ständerats
RK-SR	Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
RK-NR	Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats
GPK-NR	Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates
GPK-SR	Geschäftsprüfungskommission des Ständerates
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
WAK-NR	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats
OR	Obligationenrecht
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem
EntsG	Entsendegesetz

CIP-CE	Commission des institutions politiques du Conseil des États
CAJ-CE	Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats
CAJ-CN	Commission des affaires juridiques du Conseil national
CDG-CN	Commission de gestion du Conseil national
CDG-CE	Commission de gestion du Conseil des Etats
UE	Union européenne
EEE	l'Espace économique européen
PME	petites et moyennes entreprises
CER-CN	Commission de l'économie et des redevances du Conseil national
CO	Code des obligations
SYMIC	système d'information central sur la migration
LDét	Loi sur les travailleurs détachés

Allgemeine Chronik

Grundlagen der Staatsordnung

Rechtsordnung

Privatrecht

MOTION
DATUM: 28.09.1998
HANS HIRTER

Der Freiburger Nationalrat Jutzet (sp) möchte nach amerikanischem Vorbild das Instrument der **Sammelklage in Zivilrechtssachen** einführen; er reichte dazu eine von Vertretern der Interessenorganisationen der Mieter, der Konsumenten und der Arbeitnehmer mitunterzeichnete Motion ein. Das im Tätigkeitsbereich dieser Verbände bestehende Verbandsklagerecht ist gemäss Jutzet ungenügend, da es nur eine gerichtliche Feststellung erreichen könne, für die gerichtliche Anerkennung von daraus entstehenden Ansprüchen jedoch Einzelklagen notwendig seien.¹

MOTION
DATUM: 19.03.1999
HANS HIRTER

Die im Vorjahr von Jutzet (sp, FR) eingereichte **Motion für die Einführung der Sammelklage** nach amerikanischem Vorbild in den Bereichen Arbeits-, Konsumenten- und Mietrecht wurde von einigen bürgerlichen Parlamentariern bekämpft und ihre Behandlung deshalb verschoben.²

MOTION
DATUM: 18.06.1999
HANS HIRTER

Mit einer als Postulat überwiesenen **Motion** Leumann (fdp, LU) regte der Ständerat eine Gesetzesanpassung an, welche die im elektronischen Geschäftsverkehr übliche **digitale Signatur** der eigenhändigen Unterschrift gleichstellt. Der Bundesrat anerkannte zwar die Notwendigkeit von neuen Regelungen, er sah darin aber mehr als ein blosses technisches Problem. So werde für bestimmte Vertragsabschlüsse bewusst ein handschriftliches Verfahren verlangt, um schwächere Vertragspartner zu schützen (z.B. mit einem Widerrufsrecht). Noch bevor man die digitale Signatur als gleichwertig anerkennen könne, müsse deshalb abgeklärt werden, wie dieser Schutz im elektronischen Kommerz beibehalten werden kann. Der Nationalrat überwies mit dem Einverständnis des Bundesrates eine Motion Nabholz (fdp, ZH), welche in allgemeiner Form die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den Umgang mit digitalen Unterschriften und Urkunden verlangt.³

MOTION
DATUM: 26.09.2000
HANS HIRTER

Als Zweitrat stimmte auch der **Ständerat** der Motion Nabholz (fdp, ZH) für die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den Umgang mit **digitalen Unterschriften** und Urkunden zu. Bereits zuvor hatte der Bundesrat mit einer neuen Verordnung die Leitplanken gesetzt für die Verwaltung der öffentlichen Schlüssel, welche die Echtheit der Unterschriften zertifizieren. Diese Aufgabe soll in der Schweiz von einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft (Swisskey AG) übernommen werden. Bei der Anerkennung der digitalen Unterschrift steht die Schweiz unter Wettbewerbsdruck, hat doch die EU anfangs Jahr mit einer Richtlinie die allgemeinen Bedingungen in Kraft gesetzt, welche ihre Mitgliedstaaten bis Mitte 2001 ins nationale Recht umsetzen müssen. Der Direktor des Bundesamts für Justiz, Heinrich Koller, skizzierte zwar im Oktober den Inhalt des entsprechenden neuen Gesetzes, das neben der Gleichstellung der digitalen mit der handschriftlichen Signatur auch Konsumentenschutzbestimmungen für im Internet abgeschlossene Kauf- und Mietverträge bringen soll. Die angekündigte Vernehmlassung wurde aber erst Anfang 2001 gestartet.⁴

MOTION
DATUM: 06.10.2000
MARC BÜHLMANN

Die Motion Jutzet (sp, FR), mit der eine **Sammelklage** in den Bereichen Arbeits-, Konsumenten- und Mietrecht hätte eingeführt werden sollen, wurde **abgeschrieben**, weil sie nicht innert der vorgesehenen Frist von zwei Jahren im Rat behandelt worden war. Dies obwohl der Bundesrat beantragt hatte, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

MOTION
DATUM: 17.12.2008
HANS HIRTER

Der Nationalrat und nach ihm auch der Ständerat überwiesen oppositionslos eine Motion der FDP-Fraktion für eine **Erhöhung des Verzugszinses** für säumige Schuldner nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist. Der gemäss Art. 104 OR geltende Zins von 5% decke die Kosten der Gläubiger bei weitem nicht mehr und sollte nach Ansicht der Motionäre angemessen erhöht werden. Da im Vorstoss keine exakte Zahl für den neuen Zinssatz enthalten war, empfahl ihn auch der Bundesrat zur Annahme. Dies im Gegensatz zu einer im Berichtsjahr von der SVP-Fraktion eingereichten, vom Parlament noch nicht behandelten Motion, die explizit einen Satz von 10% fordert.⁵

MOTION
DATUM: 27.09.2016
KARIN FRICK

In einer Motion forderte Peter Schilliger (fdp, LU), dass das **Verursacherprinzip bei den Inkassokosten** ausdrücklich im OR verankert wird. Die Inkassokosten sollen vollumfänglich von jener Partei getragen werden, die diese Kosten verursacht; damit sind nach Auffassung des Motionärs neben den Verzugszinsen als Entschädigung für den entgangenen Kapitalzins auch die Kosten für die Realisierung der Forderung, also die Aufwendungen des Inkassounternehmens, gemeint. Es könne nicht sein, dass die Wirtschaft die Inkassokosten selber trage und durch die Preise auf die Konsumenten überwälze. Der Bundesrat beantragte die Motion zur Ablehnung, weil damit ein Automatismus eingebaut werde, der nicht berücksichtige, dass den Schuldner in manchen Fällen kein Verschulden am Verzug treffe. Ausserdem arbeite der Bundesrat in Erfüllung eines Postulats Comte (fdp, NE) zur Zeit an einer Untersuchung der Praktiken von Inkassounternehmen, deren Ergebnissen nicht vorgegriffen werden solle. Nichtsdestotrotz nahm der Nationalrat die Motion in der Herbstsession 2016 mit 104 zu 78 Stimmen bei drei Enthaltungen an.⁶

MOTION
DATUM: 29.05.2017
KARIN FRICK

Als die Motion Schilliger (fdp, LU), die das **Verursacherprinzip bei den Inkassokosten** im OR ausdrücklich festschreiben wollte, in der Sommersession 2017 dem Ständerat als Zweitrat zur Beratung vorlag, war der Bericht über die Rahmenbedingungen für die Praktiken von Inkassounternehmen in Erfüllung eines Postulats Comte (fdp, NE) bereits fertig gestellt worden. Die RK-SR zog diesen in ihren Vorberatungen zur vorliegenden Motion als Auslegeordnung für das geltende Recht im Bereich der Verzugschäden heran. Es sei kein Bedarf für eine Gesetzesänderung auf Kosten der Vertragsfreiheit ersichtlich, schon gar nicht mittels der vorgeschlagenen starren Regel, die dem Einzelfall nicht gerecht werden könne, argumentierte die Kommission und beantragte die Ablehnung der Motion. Der Rat lehnte zunächst einen Rückweisungs- und Umformulierungsantrag Noser (fdp, ZH) deutlich ab, der mit dem Gedanken gestellt worden war, die Kommission möge das Anliegen in Postulatsform noch einmal einreichen. Einen solchen Prüfungsauftrag erachtete die Ratsmehrheit als nicht zielführend, zumal das geltende Recht zu diesem Thema gerade im oben erwähnten Bericht eingehend untersucht worden sei. Stillschweigend lehnte der Ständerat dann auch die Motion ab.⁷

Institutionen und Volksrechte

Bundesverwaltung – Personal

MOTION
DATUM: 28.02.2018
MARC BÜHLMANN

Die **Löhne und Sozialleistungen für das Bundespersonal** standen weiterhin stark im Fokus der SVP. Nachdem die Ideen einer Stellenplafonierung und einer Personalbremse im Vorjahr mindestens im Ständerat gescheitert waren, forderte die SVP-Fraktion eine laufende Anpassung der Löhne in der Bundesverwaltung an jene in der Privatwirtschaft. Zudem müsse das Bundespersonalrecht an das privatwirtschaftliche Arbeitsrecht angepasst werden. Die Angleichung sei nötig, weil die Löhne und Sozialleistungen für das Bundespersonal die Entschädigungen in der Privatwirtschaft «zum Teil massiv übertreffen». Zugunsten gesunder Staatsfinanzen müssten die Angestellten der Bundesverwaltung auf den Luxus grosszügiger Leistungen verzichten. Die SVP nannte etwa den Vaterschaftsurlaub, die Anzahl Ferientage oder die Pensionskassenbeiträge. In der Ratsdebatte zog Sandra Sollberger (svp, BL) als Sprecherin für die SVP-Fraktion einen Vergleich: Ein Bundesangestellter verdiene im Schnitt inkl. 13. Monatslohn und Ortszuschlag monatlich CHF 9'348; ein «Banker» verdiene hingegen lediglich CHF 8'596. Zudem würden Bundesangestellte Sozialleistungen erhalten, von denen «Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft nur träumen können». Der Bundesrat hatte in seiner ablehnenden Stellungnahme darauf hingewiesen, dass er die Löhne in der Bundesverwaltung periodisch mit der Privatwirtschaft vergleiche. Dies kritisierte Sollberger, weil es sich bei den Vergleichsfirmen um börsenkotierte,

multinationale Konzerne handle, die in ein ganz anderes Umfeld eingebettet seien als KMU, welche rund zwei Drittel der Arbeitsplätze in der Schweiz bereitstellten und sich daher eher für einen Vergleich anbieten würden.

Diesen Punkt nahm Ueli Maurer als Vertreter der Landesregierung auf. Der Bund als Arbeitgeber von rund 37'000 Mitarbeitenden sei sicherlich nicht vergleichbar mit einem KMU. Der Finanzminister wies zudem darauf hin, dass auch andere Vergleiche schwierig seien, weil Menschen, die in der Verwaltung arbeiten, andere Bedürfnisse hätten als Angestellte in der Privatwirtschaft. Dies führe dazu, dass Bundesangestellte ihrer Anstellung in der Regel treu blieben – genauso wie in der Privatwirtschaft Angestellte kaum zum Bund wechseln würden, weil sie hier nicht die von ihnen gewünschten Bedingungen erhalten würden. Man laufe Gefahr, hier Äpfel mit Birnen zu vergleichen. Wahrscheinlich sei es in der Tat so, dass man in den unteren Anstellungskategorien höhere Löhne zahle als in der Privatwirtschaft. Dies sei aber in den oberen Bereichen sicher nicht der Fall. Unter dem Strich stimmten die Lohnbedingungen. Der Bund entlohne «gute Arbeitnehmer gut», dazu könne er stehen.

Die Mehrheit des Nationalrats, bestehend aus den geschlossenen SVP- und FDP-Fraktionen, sah dies freilich anders und stimmte mit 99 zu 93 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) für die Überweisung des Vorstosses an den Zweirat.⁸

MOTION
DATUM: 17.09.2018
MARC BÜHLMANN

Im Ständerat hatte die Motion der SVP-Fraktion zur Anpassung der **Löhne und Sozialleistungen für das Bundespersonal** keine Chance. Im Gegensatz zum Nationalrat versenkte die kleine Kammer das Begehren letztlich relativ deutlich mit 36 zu 7 Stimmen bei einer Enthaltung. Bundesrat Ueli Maurer hatte sich bei der Diskussion noch einmal ins Zeug gelegt und erklärt, dass die in der Motion angebrachten Vergleiche mit der Privatwirtschaft hinkten und eine Anpassung nicht einfach sei. So würden etwa die sieben Bundesräte in vier Jahren gleich viel verdienen wie ein CEO einer Grossbank in einem Jahr. Dass die Regierung also 28 mal günstiger sei, dürfte kaum zu einer Anpassung ihrer Entlohnung führen, obwohl die Motion ja eigentlich von einer Nivellierung ausgehe – wie er mit einem Augenzwinkern feststellte. Freilich gebe es überall und immer wieder Verbesserungspotenzial, aber der Bund sei im Sozialleistungsbereich sicher nicht übertrieben grosszügig.⁹

Wirtschaft

Wirtschaftspolitik

Konjunkturlage- und politik

MOTION
DATUM: 30.09.1991
HANS HIRTER

Ohne Diskussion überwies der Ständerat eine Motion Jelmini (cvp, TI), welche die Ausarbeitung eines **konjunkturpolitischen Instrumentariums** fordert. Dabei soll auf die Institutionalisierung der Zusammenarbeit von Bund, Kantonen, Gemeinden, der Wirtschaft und der Nationalbank besonderes Gewicht gelegt werden.¹⁰

Gesellschaftsrecht

MOTION
DATUM: 18.09.1990
HANS HIRTER

Im Anschluss an diese Debatte verabschiedete der Nationalrat diskussionlos eine Motion seiner Kommission, welche den Bundesrat auffordert, ein Börsengesetz vorzulegen, welches einen möglichst liberalen Wertpapierhandel garantiert, aber auch Instrumente zur **Abwehr unerwünschter Übernahmen** von Gesellschaften enthält.¹¹

MOTION
DATUM: 24.01.1995
HANS HIRTER

Der Ständerat überwies zwei Motionen Cavadini (lp, NE) für eine Anpassung des schweizerischen Firmenrechts an entsprechende EU-Vorschriften resp. für eine **Vereinheitlichung der Eintragungen im Schweizerischen Handelsregister** als Postulate, nachdem Bundesrat Koller darauf hingewiesen hatte, dass vorgesehen ist, diese Anliegen im Rahmen der geplanten Totalrevision der Handelsregisterverordnung zu realisieren.¹²

MOTION
DATUM: 20.03.1998
HANS HIRTER

Mit einer Motion verlangte Nationalrat Dettling (fdp, SZ) eine **Besserstellung der geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH** im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Die geltenden Sanktionen (Haftung ad personam) seien derart streng, dass damit die Attraktivität der GmbH als Gesellschaftsform beeinträchtigt würde. Der Bundesrat war damit zwar einverstanden, der Vorstoss wurde jedoch von Jost Gross (sp, TG) bekämpft und deshalb verschoben. Eine vom Nationalrat als Postulat überwiesene Motion Raggenbass (cvp, TG) strebt eine attraktivere rechtliche Ausgestaltung der **Personengesellschaften** für die Neugründung von kleinen Firmen an. Gemäss geltendem Obligationenrecht müssen diese mindestens eine unbeschränkt haftende natürliche Person aufweisen. In Zukunft sollen auch juristische Personen als unbeschränkt haftende Gesellschafterin zulässig sein, womit das finanzielle Risiko von Einzelpersonen auf das Vermögen der juristischen Person übergehen würde.¹³

MOTION
DATUM: 03.03.1999
HANS HIRTER

Die im Vorjahr verschobene Motion Dettling (fdp, SZ) für eine Besserstellung der **geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH** im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht wurde, nachdem Gross (sp, TG) seine Opposition aufgegeben hatte, nun ohne Gegenstimme überwiesen.¹⁴

MOTION
DATUM: 03.03.1999
HANS HIRTER

Keinen Erfolg hatte eine Motion Gysin (sp, BS), welche verlangte, dass die Höhe der **Abgangentschädigungen von Managern und Verwaltungsratsmitgliedern** von Aktiengesellschaften transparent gemacht werden muss und zudem der Bundesrat dafür Höchstgrenzen festlegen kann. Obwohl der Bundesrat bereit war, den Auftrag zur Transparenzschaffung in Postulatsform anzunehmen – er verwies dabei auf die USA, welche, nicht zuletzt im Aktionärsinteresse, entsprechende Vorschriften kennen –, lehnte der Nationalrat beide Vorschläge ab.¹⁵

MOTION
DATUM: 05.10.2001
HANS HIRTER

Nicht zuletzt der Zusammenbruch der Swissair schärfte das Bewusstsein für die gesamtwirtschaftliche Bedeutung von privatwirtschaftlichen Führungs- und Managemententscheidungen. Motionen im Nationalrat von Leutenegger (sp, BL), Studer (evp, AG; 01.3634) und einer aus SP-Abgeordneten gebildeten Minderheit der GPK-NR für mehr Schutz für Minderheitsaktionäre und mehr **Transparenz über Managerlöhne und Verwaltungsratsgehälter** wurden bekämpft und ihre Behandlung verschoben. Ungeteilte Zustimmung fand im Nationalrat die Forderung einer Motion Walker (cvp, SG), der Bundesrat solle in einem Bericht darlegen, ob bei Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht eine stärkere Trennung zwischen operativer und strategischer Führung sowie Vorschriften über die Unabhängigkeit von Verwaltungsratsmitgliedern notwendig seien.¹⁶

MOTION
DATUM: 05.06.2002
HANS HIRTER

Nationalrat Walker (cvp, SG), verlangte mit einem überwiesenen Postulat eine **Verbesserung der Revisionstätigkeit** mit Hilfe von Garantien für Unabhängigkeit und Vorschriften über die Qualitätssicherung. Ähnliches forderte im Rahmen seiner Debatte über den Zusammenbruch der Swissair auch der Ständerat. Er hiess eine Motion (02.3470) seiner GPK gut, welche die Bestimmungen des OR über die Rechnungslegung und Unternehmenskontrolle verschärfen will. Die im Vorjahr vom Nationalrat überwiesene Motion Walker für einen Bericht des Bundesrates über Vorschriften zur strengeren Trennung zwischen strategischer und operationeller Führung bei Aktiengesellschaften wurde vom Ständerat aus formellen Gründen in ein Postulat umgewandelt.¹⁷

MOTION
DATUM: 13.06.2005
HANS HIRTER

Der Nationalrat forderte mit der Zustimmung zu einer Motion Bühler (fdp, SH) die Schaffung von rechtlichen Voraussetzungen für die Gesellschaftsform „**Limited Partnership**“ (so genannte Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen). Diese Rechtsform ist vor allem für die Anlage von Risikokapital sehr attraktiv, was in den letzten Jahren dazu geführt hatte, dass solche Gelder nicht in der Schweiz, sondern im Ausland angelegt wurden. Der Bundesrat war bereits vor der Überweisung der Motion aktiv geworden und hatte das Anliegen in die Revision des Anlagefondsgesetzes, welches er im Herbst dem Parlament vorlegte, aufgenommen.¹⁸

MOTION
DATUM: 17.12.2008
HANS HIRTER

Die am Ende des letzten Jahres vom Bundesrat beantragte Teilrevision der **Vorschriften im Obligationenrecht über die Rechnungslegung** in Unternehmen wurde im Berichtsjahr von der Rechtskommission des Ständerats beraten. Der Ständerat selbst unterstützte mit Stichtentscheid des Präsidenten eine Motion Büttiker (fdp, SO), die verlangt, dass die neuen Bestimmungen besonders Rücksicht auf die Belange der KMU nehmen und diese nicht zu sehr mit zusätzlichen Auflagen belasten. Die auch vom Gewerbeverband geteilten Befürchtungen beziehen sich auf die neuen Rechnungslegungsvorschriften und dabei vor allem auf die daraus entstehenden Kosten. Von Experten wurden diese Einwände allerdings als masslos übertrieben zurück gewiesen.

¹⁹

MOTION
DATUM: 03.03.2010
SUZANNE SCHÄR

Gegen den Willen des Bundesrats und mit Unterstützung der CVP-Fraktion stimmte eine geschlossene bzw. grosse Mehrheit von SVP und FDP des Nationalrats der 2008 eingereichten **Motion „Stopp dem Zahlungsschlendrian“** von Adrian Amstutz (svp, BE) als Erstrat zu. Dies nachdem beide Kammern bereits 2008 einen ähnlich lautenden Vorstoss der FDP-Fraktion (08.3169) zur entsprechenden Verschärfung des OR überwiesen hatten. Die vom Bundesrat unterstützte, überwiesene FDP-Motion hatte eine „angemessene Erhöhung“ des Verzugszinses gefordert und dem Gesetzgeber dadurch einen Handlungsspielraum eröffnet, aber auch Abklärungsbedarf geschaffen. Der andere Vorstoss hatte mit Hinweis auf die Liquiditätsengpässe, die den KMU aufgrund von Zahlungsverzögerungen entstehen, eine rasche Fixierung des Verzugszinses auf 10% verlangt. Im August schickte der Bundesrat unter Berücksichtigung des überwiesenen Vorstosses, aber auch der Anliegen, der im Zweitrat hängigen SVP-Motion, den entsprechenden Entwurf zur Teilrevision des OR in die Vernehmlassung. Kernpunkt ist die Schadensprävention auf Ebene des Schuldners in Form eines negativen Anreizes, indem der Verzugszins im kaufmännischen Bereich von 5 auf 10% heraufgesetzt wird.²⁰

MOTION
DATUM: 27.09.2012
LAURENT BERNHARD

In der Herbstsession überwies der Ständerat eine Motion Barthassat (cvp, GE), welche eine Anpassung im Auftragsrecht verlangte. Der Artikel 404 des Obligationenrechts sollte dahingehend geändert werden, dass die involvierten Parteien ohne gegenteilige Vereinbarung ein **dauerhaftes Auftragsverhältnis** eingehen konnten. Gemäss den bisher geltenden Bestimmungen konnte ein Auftrag durch eine Partei jederzeit bedingungslos aufgelöst werden.²¹

MOTION
DATUM: 03.12.2012
LAURENT BERNHARD

Beide Räte überwiesen zwei gleichlautende Motionen (Mo. 12.3654 und Mo. 12.3403) ihrer jeweiligen Kommissionen für Rechtsfragen in Bezug auf das **Sanierungsverfahren im Rahmen des Obligationenrechts**. Der Bundesrat wurde beauftragt, in Ergänzung zu seiner Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs einen Bericht und einen Antrag über ein umfassendes Sanierungsverfahren vorzulegen, das Unternehmenssanierungen vor der Einleitung eines formellen öffentlichen Nachlassverfahrens ermöglichte. Das Verfahren sollte Anreize für die rechtzeitige Unternehmenssanierung schaffen, um einerseits im Interesse von Flexibilität und Sanierungserfolg die Eigenverantwortung der Gesellschaftsorgane zu erhalten und andererseits das Missbrauchspotenzial zu minimieren.²²

MOTION
DATUM: 19.09.2018
GUILLAUME ZUMOFEN

La motion de Luc Barthassat (pdc, GE) sur l'**adaptation du droit des mandats** a été classée dans le cadre de l'examen de l'objet 17.067.²³

Geld, Wahrung und Kredit

Versicherungen

MOTION
DATUM: 02.06.2008
HANS HIRTER

Der Nationalrat und nach ihm auch der Standerat uberwiesen ohne Widerspruch und mit dem Einverstandnis des Bundesrats eine Motion der Rechtskommission (RK-NR) der grossen Kammer fur die **Verlangerung der Verjahrungsfristen im Haftpflichtrecht**. Gerade bei Schaden mit gesundheitlichen Spatfolgen, wie etwa bei den Asbestgeschadigten, sei die im OR festgeschriebene zehnjahrigere Frist zu kurz, da die Beeintrachtigung oft erst spater erkennbar sei. Hingegen betragt die Frist fur einzelne Bereiche wie etwa Kernenergie oder Gentechnologie bereits heute 30 Jahre.²⁴

Sozialpolitik

Bevolkerung und Arbeit

Kollektive Arbeitsbeziehungen

MOTION
DATUM: 21.03.2003
MARIANNE BENTELI

Gleich wie im Vorjahr eine Initiative Dupraz (fdp, GE), verwarf der Nationalrat auch eine Minderheitsmotion Fassler (sp, SG), die erreichen wollte, dass im OR ein landesweiter Normalarbeitsvertrag fur die **Landwirtschaft** eingefuhrt wird. Der Bundesrat erklarte zwar, mit den Anstellungsbedingungen der Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft nicht zufrieden zu sein. Dennoch machte er regionale Unterschiede geltend, um erfolgreich Ablehnung des Vorstosses zu beantragen.²⁵

Arbeitnehmerschutz

MOTION
DATUM: 02.03.1992
MARIANNE BENTELI

Eine Motion Spielmann (pda, GE) fur die **Ubernahme internationaler und speziell europaischer Normen fur die Gesundheitssicherung am Arbeitsplatz** wurde auf Antrag des Bundesrates lediglich als Postulat uberwiesen.²⁶

MOTION
DATUM: 24.09.1992
MARIANNE BENTELI

Das Problem des Sozialdumpings wurde uberdies mit mehreren Motionen in beiden Raten zur Diskussion gestellt. Als erster reichte Nationalrat Tschopp (fdp, GE) eine Motion ein, die verlangte, der Bundesrat solle mit einer moglichst raschen Anderung der Arbeitsgesetzgebung verhindern, dass der Beitritt der Schweiz zum EWR zu missbrauchlichen Lohnsenkungen und zu Lohndruckerei fuhre. Die Kommission fur Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates doppelte mit einer gleichlautenden Motion nach (Mo. Ad 92.057-42). Gegen den Willen des Bundesrates, welcher Umwandlung in ein Postulat beantragt hatte, uberwies die grosse Kammer beide Vorstosse in der bindenden Form. Der Standerat nahm seinerseits die Kommissionsmotion des Nationalrates sowie eine gleichlautende Motion seiner Kommission fur Rechtsfragen an (Mo.Ad 92.057-24), uberwies aber die Bestimmung, wonach die Festlegung der Minimallohne im Kompetenzbereich der Kantone liegen soll, nur als Postulat.²⁷

MOTION
DATUM: 24.09.1992
MARIANNE BENTELI

Eine Motion Fasel (csp, FR) mit dem Auftrag, **im Fall eines EWR-Beitritts** einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Moglichkeiten zur **Allgemeinverbindlicherklarung von Gesamtarbeitsvertragen** erweitert, wurde vom Nationalrat gegen den Widerstand von Cincera (fdp, ZH) uberwiesen. Der Bundesrat hatte Umwandlung in ein Postulat beantragt.²⁸

MOTION
DATUM: 07.10.1994
MARIANNE BENTELI

In die gleiche Richtung zielte auch ein Vorstoss des Nationalrates. Mit Zustimmung der Landesregierung uberwies er eine Kommissionsmotion, die den Bundesrat auffordert, die Bestimmungen uber die Gesundheitsforderung, den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz, die heute einenteils im Unfallversicherungsgesetz und anderenteils im Arbeitsgesetz enthalten sind, zu **koordinieren** und zusammenzufassen sowie bestehende Lucken insbesondere in der allgemeinen Gesundheitsvorsorge zu schliessen.²⁹

MOTION
DATUM: 16.12.1994
MARIANNE BENTELI

Nationalrat Vollmer (sp, BE) verwies mit einer Motion darauf, dass die neue Welthandelsorganisation **WTO** den Auftrag erhalten hat, sich sozialen und gewerkschaftlichen Rechten anzunehmen. Seiner Ansicht nach könnte die Schweiz diese **Sozialklauseln** glaubwürdiger vertreten, wenn sie selbst alle damit zusammenhängenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation unverzüglich ratifizieren würde. Dazu gehören insbesondere die Konvention Nr. 98 (Recht auf gewerkschaftliche Organisation und auf Vertragsverhandlungen) sowie Nr. 138 (Kinderarbeit und Mindestalter der Beschäftigten). Der Bundesrat entgegnete, die internationale Gemeinschaft habe bisher weder den Inhalt dessen definiert, was man gemeinhin unter dem Begriff Sozialklausel versteht, noch die Mittel zu deren Umsetzung. Angesichts der Entwicklung des positiven Rechts der Schweiz sei heute eine Ratifikation der zum Teil über 40 Jahre alten Konventionen nicht mehr auszuschliessen. Weil dies aber der Prüfung bedarf, wurde der Vorstoss auf sein Ersuchen lediglich als Postulat überwiesen.³⁰

MOTION
DATUM: 01.02.1995
MARIANNE BENTELI

Vergeblich versuchte Nationalrat Rechsteiner (sp, SG) den Bundesrat mit einer Motion zu beauftragen, durch eine Änderung des OR den **Kündigungsschutz für Arbeitnehmervertreter** in Pensionskassen, Betriebskommissionen und Verhandlungsdelegationen wirksam zu verstärken. Er regte insbesondere an, mögliche Rachekündigungen dadurch zu verhindern, dass - analog zu Militärdienst und Schwangerschaft - für die Dauer des Mandats eine Sperrfrist für allfällige Kündigung eingeführt wird. Der Bundesrat berief sich in seiner Antwort auf den in der Schweiz geltenden Grundsatz der Kündigungsfreiheit, welcher nur für Perioden aufgehoben wird, in denen es für die gekündigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer besonders schwierig oder gar unmöglich wäre, eine neue Stelle zu finden, beispielsweise bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall oder bei Schwangerschaft. Auf seinen Antrag wurde die Motion ziemlich klar abgelehnt.³¹

MOTION
DATUM: 23.03.1995
MARIANNE BENTELI

Der Ständerat überwies diskussionslos eine Motion des Nationalrates, welche den Bundesrat auffordert, die Bestimmungen über die Gesundheitsförderung, den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz zu koordinieren und zusammenzufassen sowie bestehende Gesetzeslücken zu schliessen.³²

MOTION
DATUM: 24.03.1995
MARIANNE BENTELI

Als Postulat verabschiedet wurde hingegen eine Motion Carobbio (sp, TI), welche den Bundesrat ersucht, auf dem Verordnungsweg oder durch Weisungen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den **Personalverleih** zu erlassen, die garantieren, dass insbesondere in der Baubranche temporäre Mitarbeiter nach den Ansätzen der Gesamtarbeitsverträge entlohnt und nicht Teile des Lohnes als Spesen deklariert werden, was zu späteren Einbussen bei den Sozialversicherungen sowie zur Umgehung der Steuerpflichten führt. Der Bundesrat verwies darauf, dass das Problem dem BIGA bekannt sei, weshalb in Kürze ein entsprechendes Rundschreiben versandt werde; die Verwaltung nehme sich auch vor, schärfere Kontrollen durchzuführen.³³

MOTION
DATUM: 16.09.1996
MARIANNE BENTELI

Eine Motion Thanei (sp, ZH), welche für gerichtliche Verfahren bei missbräuchlich erfolgter **Kündigung** die Einführung der **Beweislastumkehr** verlangte, wonach inskünftig der Kündigende und nicht mehr der Gekündigte die volle Beweislast für den geltendgemachten Kündigungsgrund zu tragen hätte, wurde auf Antrag des Bundesrates abgelehnt. Die Landesregierung verwies darauf, dass die entsprechenden OR-Bestimmungen erst seit sieben Jahren in Kraft seien. Seiner Auffassung nach soll der Gesetzgeber, vor allem bei neueren Gesetzen, nur zur Lösung gewichtiger Probleme, die von der Rechtsprechung nicht gelöst werden können, erneut eingreifen. Die von der Motion verlangten Änderungen der Bestimmungen des OR würden diesem Grundsatz und dem damit verbundenen Vertrauen in die Gerichte jedoch widersprechen.³⁴

MOTION
DATUM: 04.10.1996
MARIANNE BENTELI

Mit einer Motion wollte von Felten (sp, BS) den Bundesrat beauftragen, Arbeitsschutzbestimmungen für die Handhabung (Bearbeitung und Entsorgung) von **gentechnisch veränderten Organismen** zu erlassen, welche zumindest das Sicherheitsniveau der entsprechenden EU-Richtlinie aufweisen sollten. Der Vorstoss wurde von Randegger, CIBA-Werkleiter und Basler FDP-Nationalrat bekämpft und die Diskussion deshalb verschoben.³⁵

MOTION
DATUM: 10.10.1997
MARIANNE BENTELI

Ein weiterer Vorstoss Rechsteiner, der in Motionsform verlangte, dass der Bundesrat dem Parlament eine Vorlage für die **gesetzliche Regelung von Sozialplänen** unterbreiten sollte, wurde als Postulat überwiesen. Rechsteiner wollte damit vor allem erreichen, dass die Rechtswirkungen eines Sozialplans genau umschrieben und ein Schlichtungsmechanismus beim Scheitern einvernehmlicher Regelungen vorgesehen werden.³⁶

MOTION
DATUM: 07.12.2000
MARIANNE BENTELI

Mit einer gegen den Willen des Bundesrates mit 141 zu 1 Stimmen angenommenen Motion beauftragte Nationalrat Raggenbass (cvp, TG) die Regierung, für einen effizienteren Vollzug des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes zu sorgen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, soll die unmittelbare Umsetzung und **Kontrolle des Arbeitsgesetzes** in den Betrieben ausschliesslich durch die kantonalen Inspektoren erfolgen. Die regionalen Arbeitsinspektorate sollen zu Kompetenzzentren umfunktioniert und die eidgenössischen nur noch als Oberaufsichtsinstanzen tätig sein. Die Motion wurde auch vom Ständerat angenommen.³⁷

MOTION
DATUM: 21.06.2002
MARIANNE BENTELI

Mit einer Motion verlangte Rechsteiner (sp, SG) einen verstärkten **Kündigungsschutz** für Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsräten der beruflichen Vorsorge. Der Vorstoss wurde von Kaufmann (svp, ZH), Steiner (fdp, SO) und Loepfe (cvp, AI) bekämpft und seine Behandlung deshalb verschoben.³⁸

MOTION
DATUM: 20.06.2003
MARIANNE BENTELI

Mit einer Motion verlangte Nationalrat Rechsteiner (sp, SG) eine strengere Kontrolle der Arbeitsbedingungen der **Lastwagenchauffeure**, insbesondere bei der Einhaltung der Ruhezeiten. Der Bundesrat unterstützte zwar die Stossrichtung der Eingabe, sah sich aber ausserstande, alle Massnahmen in der gewünschten Form und Zeitspanne umzusetzen, weshalb er erfolgreich Umwandlung in ein Postulat beantragte. Er machte insbesondere geltend, umfangreiche Sicherheitskontrollen könnten nur in Absprache mit den anderen europäischen Staaten erfolgen, da sich sonst für die Schweizer Wirtschaft ungünstige Wettbewerbsverzerrungen ergeben würden.³⁹

MOTION
DATUM: 21.03.2019
DIANE PORCELLANA

Le conseiller aux Etats Fabio Abate (plr, TI) demande la **modification de l'art. 2 de la loi sur les travailleurs détachés (LDét)**, afin que les employeurs étrangers détachant leurs travailleurs en Suisse respectent les conditions salariales minimales prescrites par la loi cantonale. Suite à l'acceptation de l'initiative populaire cantonale «Salviamo il lavoro in Ticino», le Tessin révisé sa loi sur le salaire minimal. Le parlementaire redoute que les employeurs étrangers n'aient pas l'obligation de verser un salaire minimal à leurs travailleurs détachés temporairement, si la portée de l'art. 2 de la LDét n'est pas étendue.

Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion. Comme la nouvelle loi tessinoise n'inclut pas les travailleurs détachés, il ne peut pas étendre le champ d'application de la loi cantonale sur le salaire minimal dans une loi fédérale.

Lors du passage au Conseil des Etats, la motion est acceptée par 33 voix contre 9 et 1 abstention. La CER-CN, par 13 voix contre 10 et 1 abstention, partage l'avis du Conseil fédéral. Une minorité estime que les salaires minimaux cantonaux, comme mesures efficaces contre le dumping salarial, doivent être étendus aux travailleurs détachés. Le Conseil national suit l'avis de l'autre chambre par 97 voix contre 87 et 2 abstentions. La demande a été soutenue par les groupes UDC, vert/libéral, radical-libéral et PBD.⁴⁰

Le conseiller national Fabio Regazzi (pdc, TI) demande d'**améliorer le système d'information central sur la migration (SYMIC)**. Les contrôles des conditions de travail des travailleuses et travailleurs détachés en Suisse par les entreprises étrangères s'appuient sur les informations enregistrées dans le SYMIC. Or, le système d'information ne reconnaît pas les doublons, des entreprises peuvent en profiter alors qu'elles ont une interdiction de détacher des travailleuses et travailleurs. De plus, les indications relatives aux branches ne peuvent être corrigées, ce qui, par conséquent, peut amener à des contrôles effectués par des organes non compétents. En supprimant ces défauts, les contrôles seront de meilleure qualité.

Le Conseil fédéral propose d'accepter la motion. Il reconnaît le potentiel d'optimisation. La motion est adoptée par le Conseil national, puis par le Conseil des États sur proposition unanime de la CIP-CE.⁴¹

-
- 1) Mo. 98.3401
 - 2) AB NR, 1999, S. 484 f.
 - 3) AB NR, 1999, S. 1318 f.; AB SR, 1999, S. 819 f.
 - 4) Motion: AB SR, 2000, S. 224. Unterschrift: TA, 25.10.00. Verordnung: NZZ, 20.4. und 26.9.00.
 - 5) AB NR, 2008, S. 1005 (Beilagen III, S. 302 f.); AB SR, 2008, S. 1024.
 - 6) AB NR, 2016, S. 1648 ff.
 - 7) AB SR, 2017, S. 331 ff.; Kommissionsbericht RK-SR vom 27.03.2017
 - 8) AB NR, 2018, S. 82 f.
 - 9) AB SR, 2018, S. 656 ff.
 - 10) Amtl. Bull. StR, 1991, S. 808 f.
 - 11) AB NR, 1990, S. 1393.
 - 12) Amt. Bull. StR, 1995, S. 24f.
 - 13) Amt. Bull. NR, 1998, S. 2177ff.; Amt. Bull. NR, 1998, S. 736; NZZ, 29.12.98.24
 - 14) Amt. Bull. NR, 1999, S. 114f.; Amtl. Bull. NR, 1999, S. 114 f. Vgl. SPJ 1998, S. 116.23
 - 15) Amt. Bull. NR, 1999, S. 117f.
 - 16) AB NR, 2001, S. 1435 f. und 1990.; 24h, 10.5.01.
 - 17) AB NR, 2002, S. 1128; AB SR, 2002, S. 1299.; AB SR, 2002, S. 309 ff. und 323 ff.; AB SR, 2002, S. 330 f.
 - 18) AB NR, 2005, S. 786.
 - 19) AB SR, 2008, S. 1025 ff.; NZZ, 3.9.08; SoZ, 28.9.08; TA, 27.11.08.
 - 20) AB NR, 2008, S. 1005; AB SR, 2008, S. 1024; AB NR, 2010, S. 106 f.; EJPD, Medienmitteilung, 18.9.2010.
 - 21) AB SR, 2012, S. 921.
 - 22) AB NR, 2012, S. 1873f.; AB SR, 2012, S. 923f. ; NZZ, 28.9.12.
 - 23) BO CN, 2018, p.1485
 - 24) AB NR, 2008, S. 230 f.; AB SR, 2008, S. 365.
 - 25) AB NR, 2003, S. 502.
 - 26) Amtl. Bull. NR, 1992, S. 246 f.
 - 27) Amtl. Bull. NR, 1992, S. 1743 ff.; Amtl. Bull. StR, 1992, S. 877 ff.
 - 28) Amtl. Bull. NR, 1992, S. 1745 ff.
 - 29) Amtl. Bull. NR, 1994, S. 1891 f.3
 - 30) Amtl. Bull. NR, 1994, S. 2469.
 - 31) Amtl. Bull. NR, 1995, S. 262 f.43
 - 32) Amt. Bull. StR, 1995, S. 430. Vgl. SPJ 1994, S. 201.
 - 33) Amtl. Bull. NR, 1995, S. 938 ff.44
 - 34) Amtl. Bull. NR, 1996, S. 1341 ff.; TA, 6.3.96.
 - 35) Amtl. Bull. NR, 1996, S. 1851 f.
 - 36) Amtl. Bull. NR, 1997, S. 2210 f.47
 - 37) AB NR, 2000, S. 493 f.; AB SR, 2000, S. 868.46
 - 38) AB NR, 2002, S. 1124.
 - 39) AB NR, 2003, S. 1224; AB NR, 2003, S. 1224, Beilagen III, S. 159 ff.
 - 40) BO CE, 2018, p.752s; BO CN, 2019, p.551s; Communiqué de presse CER-CN du 27.2.19; LT, 22.3.19
 - 41) BO CE, 2019, p.549; BO CN, 2018, p.2210; Communiqué de presse CIP-CE du 29.3.19